

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Rosenheim

Vom 15. Mai 2007

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim vom 20. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik befähigt werden.

(2) Es wird auf eine breit gefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt in vielfältigen Berufsfeldern zu arbeiten.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium der Elektro- und Informationstechnik hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester sowie ein Grundpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten. Das praktische Studiensemester wird als 6. Studiensemester geführt. Es kann auf Antrag nur aus Gründen verschoben werden, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat. Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

(2) Pflichtmodule bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind:

- Mathematik I und
- Grundlagen der Elektrotechnik I

Weitere Pflichtmodule bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind:

- Mathematik II
- Grundlagen der Elektrotechnik II
- Grundlagen der Elektrotechnik III
- Elektrische Messtechnik
- Regelungstechnik I und
- Schaltungstechnik

(3) Überschreiten Studierende die Fristen nach Absatz 2 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der jeweiligen Pflichtmodule als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 90 CPs erreicht hat.

(5) Es stehen folgende Studienschwerpunkte zur Wahl:

- Automatisierungstechnik
- Kommunikationstechnik

Der Studienschwerpunkt ist verbindlich bis zum Ende des 4. Studienseesters zu wählen. Falls nicht gewählt wird, wird vom Studiengang ein Studienschwerpunkt zugewiesen. Die Wahl kann innerhalb dieses Semesters auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

§ 4 Fächer und Prüfungen

(1) Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sowie die Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Studienfächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF) oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für die Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Das Angebot an FWPF wird im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

(3) Für bestandene Prüfungen werden gemäß dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leistungspunkte (CP, Credit Points) im Umfang von ca. 30 CP pro Semester vergeben. Die Zuordnung von CP zu den Fächern ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät Ingenieurwissenschaften KPE erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, in der die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der aktuellen Fächer, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist.
2. Die Ziele und Inhalte des Grundpraktikums, des praktischen Studienseesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Die aktuelle Liste der FWPF einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit sowie die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Anzahl der Teilnehmer an bestimmten Lehrveranstaltungen kann begrenzt werden.

§ 6 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

(1) Ein Grundpraktikum von 10 Wochen Dauer ist Bestandteil des Studiums. Es muss in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abgeleistet werden. Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die erforderlichen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und als bestanden bewertet wurde. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

(2) Das praktische Studiensemester wird im 6. Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnah, betreute Praxisphase von 22 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Zusätzlich muss ein Praxisbericht vorgelegt werden. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemester in Abstimmung mit dem Studierenden und der Prüfungskommission von einem der Prüfer ausgegeben werden. Eine Ausgabe des Themas vor dem erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden, wenn diese spätestens bis einen Monat nach Beginn des auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters erfolgt ist. Bei späterer Anmeldung muss die Arbeit spätestens drei Monate nach der Anmeldung abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Bewertung der Arbeit geht auch ein Kolloquium mit ein. Mindestens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät Ingenieurwissenschaften KPE der Fachhochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Es muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät bestehende Prüfungskommission. Diese wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten gemäß der Anlage. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement entsprechend den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiter die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektro- und Informationstechnik vom 12. Mai 2003 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 25. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Rosenheim vom 15. Mai 2007

Rosenheim, den 15. Mai 2007

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2007 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2007 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2007.

Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Rosenheim

1. Allgemeines Studium

Modul Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 1) 2)	Leistungspunkte CP
				Art u. Dauer in Minuten	ZV			
EIG01	Mathematik I	12	SU	schrP, 90-120				12
EIG02	Mathematik II	4	SU	schrP, 90-120				4
EIG03	Grundlagen der Elektrotechnik I	8	SU	schrP, 90-120				8
EIG04	Grundlagen der Elektrotechnik II	10	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIG04			11
EIG05	Grundlagen der Elektrotechnik III	4	SU	schrP, 90-120				4
EIG06	Informatik I	8	SU/Ü/Pr	schrP, 90-120				10
EIG07	Informatik II	4	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIG07			5
EIG08	Mikrocomputertechnik	6	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIG08			7
EIG09	Physik	8	SU/Pr	schrP, 90-120				9
EIG10	Technische Mechanik und Konstruktion	6	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIG10			7
EIG11	Werkstofftechnik	4	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIG11			5
EIG12	Digitaltechnik	5	SU/Pr	schrP, 90-120				6
EIG13	Elektronische Bauelemente	6	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIG13			7
EIG14	Elektrische Messtechnik	8	SU/Pr	schrP, 90-120		LN 2)	schrP = 0,7 LN = 0,3	9
EIG15	Regelungstechnik I	4	SU	schrP, 90-120				5
EIG16	Schaltungstechnik	6	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIG16			7
EIG17	Informations- und Systemtheorie	4	SU	schrP, 90-120				5
EIG18	Technisches Englisch	2	SU/Ü	schrP, 90-120				2
EIG19	Sicherheitstechnik	1	SU	schrP, 90-120				1
Gesamt		110						124

2. Studienschwerpunkte

2.1 Automatisierungstechnik

Modul Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 1) 2)	Leistungspunkte CP
				Art u. Dauer in Minuten	ZV			
EI01	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	SU/Ü/Pr	schrP 90-120, Kol, KI				10
EIA02	Einführung in Kommunikationsprotokolle	2	SU	schrP 90-120				2
EIA03	Antriebstechnik	2	SU	schrP 90-120				2
EIA04	Leistungselektronik	6	SU/Pr	schrP 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIA04			7
EIA05	Steuerungstechnik	8	SU/Pr	schrP 90-120				10
EIA06	Prozessdatentechnik	4	SU/Pr	schrP 90-120				5
EIA07	Regelungstechnik II	4	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIA07			5
EIA08	Automatisierungssysteme	3	SU	schrP, 90-120				3
EI10	Bachelorarbeit	-	Ü					12
Gesamt		37						56

2.2 Kommunikationstechnik

Modul Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 1) 2)	Leistungspunkte CP
				Art u. Dauer in Minuten	ZV			
EI01	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	SU/Ü/Pr	schrP 90-120, Kol, KI				10
EIK02	Einführung in Kommunikationsprotokolle	2	SU	schrP 90-120	-			2
EIK03	Digitale Signalverarbeitung	5	SU/Ü/Pr	schrP 90-120	-	LN 2)	schrP = 0,7 LN = 0,3	6
EIK04	Hochfrequenztechnik I	4	SU/Pr	schrP, 90-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIK04			5
EIK05	Hochfrequenztechnik II	2	SU/Pr	schrP, 60-120	LNmE 1) ZV für schrP Nr. EIK05			2
EIK06	Optische Nachrichtentechnik	2	SU			Kol		2
EIK07	Nachrichtenübertragung	5	SU/Ü/Pr	schrP 90-120		LN 2)	schrP = 0,7 LN = 0,3	6
EIK08	Kommunikationsprotokolle	5	SU/Pr	schrP 90-120		LN 2)	schrP = 0,7 LN = 0,3	6
EIK09	Software Engineering	4	SU/Pr	schrP, 90-120				5
EI10	Bachelorarbeit		Ü					12
Gesamt		37						56

3. Praktisches Studiensemester (6. Studiensemester)

Modul Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen 1) 2)	Leistungspunkte CP
				Art u. Dauer in Minuten	ZV			
EIP01	Praxisphase des praktischen Studiensemesters	--	Pr	PB				24
EIP02	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	6	SU			LN		6
Gesamt		6						30

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2) Die Endnote ergibt sich aus den Teilprüfungen bzw. den studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit den jeweils angegebenen Gewichtungen. Es wird die Fachendnote „nicht ausreichend“ erteilt, wenn nicht in jeder Teilprüfung bzw. nicht in jedem studienbegleitenden Leistungsnachweis wenigstens die Note „ausreichend“ erzielt wird.

4. Erklärung der Abkürzungen:

CP	=	Credit Points / Leistungspunkte
ECTS	=	European Credit Point System
FWPF	=	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung